



Landesverband Hessischer
Omnibusunternehmer LHO e.V.

30.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Update informieren wir Sie über die Hilfsprogramme „Dezemberhilfe“ und „Überbrückungshilfe III“ sowie die ab morgen geltende Hessische Corona-Verordnung.

1) Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III

Der bdo hat uns die neuesten Informationen zu Hilfsprogrammen des Bundes zukommen lassen. Da die Schließungen unterschiedlicher Einrichtungen bis zum 20. Dezember 2020 andauern werden, wird es nach der Novemberhilfe auch eine **Dezemberhilfe** geben, mit der von Schließungen betroffenen Unternehmen geholfen werden soll. Auch hier sollen Zuschüsse in Höhe von 75% des Vorjahresvergleichsumsatzes als Hilfen zur Verfügung gestellt werden. Und da auch für die ersten Monate des Jahres 2021 die Geschäftstätigkeit vieler Unternehmen noch starken Einschränkungen unterliegen wird, haben sich Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier zudem entschlossen, die **Überbrückungshilfe III** bis Juni 2021 zu gewähren und auszuweiten.

Dezemberhilfe

- Finanzvolumen voraussichtlich ca. 4,5 Milliarden Euro pro Woche der Förderung
- Antragsberechtigt sind wie bei der Novemberhilfe direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen
- Grundsätzlich werden erneut Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Das europäische Beihilferecht erlaubt eine Förderung von derzeit insgesamt bis zu einer Million Euro ohne konkrete Nachweise eines Schadens. Soweit es der beihilferechtliche Spielraum der betroffenen Unternehmen angesichts schon bislang gewährter Beihilfen zulässt, wird für die allermeisten Unternehmen der Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats auf dieser Grundlage gezahlt werden können. Die EU-Kommission hat Zuschüsse zwischen einer und vier Millionen Euro nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe genehmigt. Die Bundesregierung wird sich zudem im Gespräch mit der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass die Höchstbeträge für Kleinbeihilfen und Fixkosten des Temporary Framework deutlich erhöht werden – dies hatte der bdo bereits seit Monaten gefordert.
- Die Antragstellung erfolgt wieder über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de); sie ist aber derzeit noch nicht möglich. Die Vorbereitungsarbeiten im Bundeswirtschaftsministerium laufen auf Hochtouren. Wie bei der Novemberhilfe wird der Antrag über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte erfolgen. Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.

Überbrückungshilfe III

Über die Antragsvoraussetzungen, Förderhöhe und inhaltliche Ausgestaltung hatten wir bereits mit Update vom 16.11.2020 informiert. Folgende Ergänzungen sind jetzt bekannt geworden:

Mit einem „**November- und Dezember-Fenster**“ wird der Zugang zu den Überbrückungshilfen für die Monate November und Dezember erweitert. Auch Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten, sollen dann Unterstützung bekommen. Damit soll Unternehmen geholfen werden, die zwar von Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 betroffen sind, aber nicht die Antragsvoraussetzungen der November-/Dezemberhilfe erfüllen.

Im Übrigen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50 Prozent Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. 30 Prozent seit April 2020.

Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche ist konkretisiert worden:

Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Erstattungen werden nun auch auf die Vermittlung von Reiseeinzelleistungen wie Flugtickets oder Hotelbuchungen ausgedehnt (sog. Ausfallkosten). Der bdo hatte dies wiederholt gefordert. Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten (z. B. für die Bearbeitung von Stornierungen) für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie auf S. 2 und 3 des [Term Sheet](#) des BMWi und BMF.

Die **Antragsstellung** erfolgt wieder über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Der Zeitpunkt der Antragstellung steht noch nicht fest; das Bundeswirtschaftsministerium teilt dazu mit, dass die Vorbereitungsarbeiten „einige Wochen“ in Anspruch nehmen könnten.

Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen [Pressemitteilung](#) des BMWi und BMF.

2) Neue Hessische Corona-Verordnung ab 01.12.2020

Ab dem 01.12.2020 bis einschließlich 20.12. gilt die neueste Fassung der Hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Dies finden Sie im Wortlaut unter folgendem Link: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/corona-kontakt-_und_betriebsbeschraenkungsverordnung_stand_01.12_barrierefrei.pdf

Eine der wichtigsten generellen Änderungen ist, dass Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer **Gruppengröße von höchstens fünf Personen** gestattet sind; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.

Ansonsten wurden die schon seit Anfang November geltenden Einschränkungen verlängert.

Für den Bereich **ÖPNV/Gelegenheitsverkehr** sind folgende Regelungen zu beachten:

- Nach wie vor gilt in Verkehrsmitteln des ÖPNV und Gelegenheitsverkehre die Ausnahme vom Mindestabstandsgebot von 1,50 m, § 1 Abs. 6
- Es gilt in den Fahrzeugen des ÖPNV und Gelegenheitsverkehrs (also auch in Reisebussen) sowie an den Haltestellen die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung (M-N-B), § 1a Abs. 1 Ziff. 7 und 8
- eine Pflicht, eine M-N-B zu tragen, gilt nicht für das Fahrpersonal in Bussen, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden, § 1a Abs. 3 Ziffer 3

Das **Verbot von Unterhaltungs- und Freizeitangeboten** wurde ebenfalls verlängert, § 2 Abs. 1a). Weiterhin sind **touristische Busreisen** in der Verordnung nicht direkt genannt, ein Verbot ergibt sich jedoch nach wie vor aus den aktualisierten Auslegungshinweisen, die ab dem 01.12. gelten:

„Auch Busreisen zu touristischen Zwecken haben zu unterbleiben.“ (s. dort S. 23 oben)

Die Auslegungshinweise finden Sie hier: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/20-11-26-auslegungshinweise_cokobev_korrektur2_0.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan
Geschäftsführer

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.
Marburger Str. 44
35390 Gießen
Amtsgericht Gießen VR 1292
Ust.-IdNr.: 020/224/00079-112589469
Tel. 0641-932930
Fax 0641-9329333

www.lho-online.com

<https://twitter.com/BusHessen>

